

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 234.931 vom 3. Juni 2016

A. 212.557/Vbis-145

In der Rechtssache: **LOOZEN** Andrée,
Wahlmizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch
den Minister für Justiz,
Wahlmizil bei
Herrn Bruno LOMBAERT und
Frau Michèle BELMESSIERI, Rechtsanwälte,
rue de Loxum 25
1000 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 22. Mai 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Andrée LOOZEN primär die Nichtigkeitserklärung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2014, insofern sie nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am Handelsgericht Eupen ernannt wird, und subsidiär die Nichtigkeitserklärung des gesamten genannten Königlichen Erlasses, d.h. auch insofern sie hauptsächlich als Richterin am Arbeitsgericht Eupen ernannt wird, beantragt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 229.282 vom 24. November 2014, mit dem die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Aktes abgewiesen wird und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des am 17. Dezember 2014 von der klagenden Partei eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftensätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund des Beschlusses vom 24. Februar 2016 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 24. Februar 2016, der die Sache auf die Sitzung vom 31. März 2016 um 11 Uhr anberaumt;

Aufgrund des Schreibens vom 24. März 2016, mit dem den Parteien mitgeteilt wird, dass die Rechtssache auf die Sitzung vom 25. April 2016 um 11 Uhr vertagt wird;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Michèle BELMESSIERI, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt im Entscheid Nr. 229.282 vom 24. November 2014 dargestellt worden ist und es angezeigt ist, sich darauf zu beziehen;

In der Erwägung, dass der beanstandete Akt wie folgt lautet:

„

Philippe, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu le Code judiciaire, l'article 190;

Vu la loi du 15 juin 1935 sur l'emploi des langues en matière judiciaire, l'article 45bis tel que modifié par la loi du 1^{er} décembre 2013 portant réforme des arrondissements judiciaires et modifiant le Code judiciaire en vue de renforcer la mobilité des membres de l'ordre judiciaire;

Vu la loi du 1^{er} décembre 2013 portant réforme des arrondissements judiciaires et modifiant le Code judiciaire en vue de renforcer la mobilité des membres de l'ordre judiciaire, les articles 147 et 163;

Considérant que M^{me} Loozen Andrée, par arrêté royal du 10 novembre 1989, a été nommée juge aux tribunaux du travail d'Eupen et de Verviers et qu'elle a prêté serment en cette qualité le 27 novembre 1989;

Sur la proposition de la Ministre de la Justice et de la Ministre de l'Emploi,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. M^{me} Loozen Andrée Josée Marie Ghislaine, née à Eupen le 27 septembre 1957, juge aux tribunaux du travail d'Eupen et de Verviers, est nommée juge au nouveau tribunal du travail d'Eupen et prend rang en cette qualité le 27 novembre 1989.

Art. 2. Elle est nommée subsidiairement juge au tribunal de première instance d'Eupen et juge au nouveau tribunal de commerce d'Eupen.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le jour visé à l'article 163 de la loi du 1^{er} décembre 2013 portant réforme des arrondissements judiciaires et modifiant le Code judiciaire en vue de renforcer la mobilité des membres de l'ordre judiciaire.

Art. 4. Le ministre qui a la Justice dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté“;

In der Erwägung dass der angefochtene Erlass in Anwendung von Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013, das am 1. April 2014 in Kraft getreten ist, verabschiedet worden ist; dass diese Bestimmung wie folgt lautet:

„ Magistrate, die am Gericht Erster Instanz von Eupen ernannt sind, sind subsidiär am Handelsgericht und am Arbeitsgericht von Eupen ernannt. Magistrate, die am Handelsgericht oder am Arbeitsgericht von Eupen-Verviers ernannt sind und die Bedingung in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache erfüllen, sind gleichzeitig am Handelsgericht oder Arbeitsgericht von Eupen und subsidiär am Gericht Erster Instanz und, je nach Fall, am Arbeitsgericht oder Handelsgericht ernannt“;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Einrede der Unzulässigkeit der Antragschrift einwendet, dass die Klägerin primär eine Teilannullierung des beanstandeten Erlasses beantrage, d.h. die Nichtigerklärung von Artikel 2, laut dessen die Klägerin nebensächlich als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am neuen Handelsgericht Eupen ernannt

werde; dass eine solche Teilannullierung ihres Erachtens gegen Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1.Dezember 2013 verstoßen würde; dass ihr zufolge die Klägerin außerdem kein Interesse nachweisen könne, insofern sie nebensächlich die Nichtigerklärung des gesamten angefochtenen Erlasses, einschließlich – folglich - ihrer Ernennung am neuen Arbeitsgericht Eupen beantrage, zumal die alten Gesetzesbestimmungen über das Arbeitsgericht Verviers-Eupen nicht mehr wirksam seien, sodass sie ihr Amt als Richterin am Arbeitsgericht Verviers-Eupen nicht wieder aufnehmen könne;

In der Erwägung, dass die Einrede mit den Klagegründen verbunden ist; dass im heutigen Stand der Rechtssache zu betrachten ist, dass die Klägerin ein Interesse an ihrer Klage über einen sie unmittelbar betreffenden Ernennungserlass hat;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem ersten Klagegrund den Verstoß gegen Artikel 152 der Verfassung geltend macht; dass sie auf Artikel 33 und auf Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes hinweist:

- Artikel 33 (der einen Artikel 100/1 in das Gerichtsgesetzbuch einfügt):
 - „ Im Gerichtsbezirk Eupen werden die an einem Gericht ernannten Richter subsidiär an den anderen Gerichten des Bezirks, die im vorliegenden Kapitel erwähnt sind, ernannt“;
- Artikel 147 Absatz 3 (der eine Übergangsbestimmung ist) :
 - „ Magistrate, die am Gericht Erster Instanz von Eupen ernannt sind, sind subsidiär am Handelsgericht und am Arbeitsgericht von Eupen ernannt. Magistrate, die am Handelsgericht oder am Arbeitsgericht von Eupen-Verviers ernannt sind und die Bedingung in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache erfüllen, sind gleichzeitig am Handelsgericht oder Arbeitsgericht von Eupen und subsidiär am Gericht Erster Instanz und, je nach Fall, am Arbeitsgericht oder Handelsgericht ernannt“;

In der Erwägung, dass die Klägerin, die Richterin am Arbeitsgericht Verviers-Eupen war, in ihrer Antragschrift keine Kritik in Bezug auf ihre Ernennung am neuen Arbeitsgericht Eupen (Artikel 1 des angefochtenen Erlasses) äußert und diesbezüglich auf den Entscheid Nr. 130/2000 des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2000 verweist;

In der Erwägung, dass die Klägerin bezüglich Artikel 2 des angefochtenen Erlasses, der die nebensächliche Ernennung als Richterin am Gericht Erster Instanz Eupen und als Richterin am Handelsgericht Eupen betrifft, auf das

Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats über die Bestimmung, die zum Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 geworden ist, hinweist und feststellt, dass sie ohne ihr Einverständnis, ohne dass sie sich darum beworben habe und ohne dass das durch Artikel 151 der Verfassung vorgeschriebene Ernennungsverfahren eingehalten worden sei, als Richterin an zwei anderen Gerichten (am Gericht Erster Instanz und am Handelsgericht) ernannt worden sei; dass sie daraus schlussfolgert, dass diese nebensächliche Doppelernennung Artikel 152 der Verfassung verletze und dass diese Rechtsprechung aus dem Entscheid Nr. 130/2000 des Verfassungsgerichtshofes diesbezüglich keine Anwendung finde, insofern Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 nicht darauf abziele, „das territoriale Ausmaß der Funktion der Klägerin [...], sondern die Funktion an sich [zu ändern]“;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei antwortet, dass der Klagegrund, wie die Klage selber, unzulässig sei; dass sie ihn hilfsweise für unbegründet hält, insofern Artikel 152 Absatz 3 der Verfassung darauf abziele, den Magistrat vor Einflüssen seitens der exekutiven Gewalt zu schützen und seine Unabhängigkeit zu wahren; dass sie behauptet, dass Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 die Unabhängigkeit des Richters keineswegs beeinträchtigt und dass der angefochtene Erlass ohne die geringste Beurteilung des Verhaltens der Klägerin verabschiedet worden sei; dass sie die Besonderheit des sehr kleinen Gerichtsbezirks Eupen hervorhebt, in dem die Mobilität der Magistrate zwischen den drei Gerichten sich rechtfertigt; dass sie bemerkt, dass in diesem Bezirk der Korpschef und nicht der König mit der Zuweisung der Richter an die jeweiligen Gerichte beauftragt sei, sodass die eventuelle Zuweisung der Klägerin an das Gericht Erster Instanz keine Versetzung wegen ihres Verhaltens sei, für welche ihre Zustimmung erforderlich wäre, sondern hauptsächlich auf die Erfordernisse des Dienstes zurückzuführen sei; dass sie hinzufügt, dass die Klägerin nur Teil des Kadres des Arbeitsgerichts Eupen, an dem sie hauptsächlich ernannt worden sei, ausmache, und dass sie nur provisorisch an ein anderes Gericht verwiesen werden könne; dass sie danach auf den Entscheid Nr. 130/2000 des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2000 in Bezug auf die Vergrößerung des territorialen Zuständigkeitsbereichs eines Gerichts hinweist und der Meinung sei, dass dies auch im vorliegenden Fall mutadis mutandis gelte; dass sie auch auf die parlamentarischen Vorarbeiten bezüglich Artikel 32 (durch den Artikel 100 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt wird) verweist und der Ansicht ist, dass sie auch auf Artikel 33 (durch den ein spezifisch für den Gerichtsbezirk Eupen geltender Artikel 100/1 in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt wird) bezogen werden könnten;

dass die beklagte Partei daraus schlussfolgert, dass weder Artikel 100/1 des Gerichtsgesetzbuches noch Artikel 147 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 Artikel 152 der Verfassung verletzen;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Repliksschriftsatz ihre Argumente wiederholt und die Argumente der beklagten Partei widerlegt, insofern sie jeden Vergleich mit den auf die anderen neuen Gerichtsbezirke anwendbaren Regeln zurückweist und auf die Besonderheiten des Gerichtsbezirks Eupen hinweist;

In der Erwägung, dass in ihren letzten Schriftsätzen die Parteien ihre jeweiligen Standpunkte nochmals darlegen und die beklagte Partei auf den Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2015 vom 15. Oktober 2015 hinweist, dem nach Artikel 147 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 Artikel 152 der Verfassung nicht verletzt;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem zweiten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 151 der Verfassung und Artikel 259ter des Gerichtsgesetzbuches verletzt worden seien; dass sie behauptet, dass Artikel 147 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 zur Folge habe, dass der Magistrat zwar nebensächlich an zwei neuen Gerichten ernannt werde, ohne dass das Ernennungsverfahren beachtet werde und ohne dass der Hohe Justizrat einbezogen werde;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei antwortet, dass der Klagegrund unzulässig sei, weil die Klägerin in der Wirklichkeit das Gesetz selber, sowohl Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 als auch Artikel 259ter des Gerichtsgesetzbuches, kritisiere; dass sie hilfsweise auf die Besonderheit der in Artikel 147 Absatz 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 erwähnten Ernennungen hinweist, weil es sich um die Ernennung von bereits früher ernannten Richtern handle;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Repliksschriftsatz der Meinung ist, dass der Staatsrat einen Königlichen Erlass zur Ernennung eines Beamten oder eines Magistrats wegen Verletzung der Verfassung bzw. der Ernennungsregeln für nichtig erklären könne;

In der Erwägung, dass die Parteien in ihren letzten Schriftsätzen ihre Argumente wiederholen;

In der Erwägung, dass die klagende Partei darum bittet, dass dem Verfassungsgerichtshof zwei Vorabentscheidungsfragen über Artikel 147 Absatz 3

des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 gestellt werden; dass sie in ihrem letzten Schriftsatz drei Fragen vorschlägt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei behauptet, dass es in Anbetracht dessen früheren Entscheide diesbezüglich nicht notwendig sei, dem Verfassungsgerichtshof solche Fragen zu stellen;

In der Erwägung, dass was die beiden Klagegründe betrifft, festzustellen ist, dass Artikel 147 Absätze 1 und 3 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 wie folgt lautet:

„ Art. 147 - Magistrate, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes an einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft eines Bezirks ernannt sind, der gemäß dem vorliegenden Gesetz einem neuen erweiterten Bezirk angehört, sind von Rechts wegen an dem neuen Gericht oder bei der neuen Staatsanwaltschaft ernannt, ohne Anwendung von Artikel 287sexies des Gerichtsgesetzbuches und ohne weitere Eidesleistung.

[...]

Magistrate, die am Gericht Erster Instanz von Eupen ernannt sind, sind subsidiär am Handelsgericht und am Arbeitsgericht von Eupen ernannt. Magistrate, die am Handelsgericht oder am Arbeitsgericht von Eupen-Verviers ernannt sind und die Bedingung in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache erfüllen, sind gleichzeitig am Handelsgericht oder Arbeitsgericht von Eupen und subsidiär am Gericht Erster Instanz und, je nach Fall, am Arbeitsgericht oder Handelsgericht ernannt“;

In der Erwägung, dass Artikel 147 Absatz 3 sich vom Absatz 1 desselben Artikels dadurch unterscheidet, dass es sich für die anderen Gerichtsbezirke, als den von Eupen, um eine Bezirkserweiterung handelt, und dass Absatz 1 diesbezüglich bestimmt, dass ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an einem Gericht (erster Instanz, zum Beispiel) ernannter Magistrat „von Rechts wegen“ an demselben Gericht (erster Instanz, im vorliegenden Fall) des neuen erweiterten Bezirks ernannt wird, was jedoch nicht bedeutet, dass dieser Magistrat zusätzlich an den anderen Gerichten dieses erweiterten Bezirks subsidiär ernannt ist;

In der Erwägung, dass es in Artikel 147 Absatz 3 hinsichtlich des Gerichtsbezirks Eupen nicht darum geht, eine Ernennung in einem neuen erweiterten Bezirk vorzusehen, da der Gerichtsbezirk Eupen territorial unverändert bleibt, sondern in diesem Bezirk den Magistrat, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen hatte und an einem bestimmten Gericht (zum Beispiel am Arbeitsgericht Verviers-Eupen) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 ernannt worden war, nicht nur in dieselbe Funktion an diesem selben Gericht (in vorliegendem Fall, in dem Beispiel, an dem aus der Gerichtsreform entstandenen Arbeitsgericht), sondern auch zusätzlich subsidiär an

den beiden anderen Gerichten des Bezirks Eupen zu ernennen, d.h. in neue Funktionen in anderen Gerichten, und zwar ohne dass das durch Artikel 151 der Verfassung vorgeschriebene Verfahren angewandt wird und ohne dass der Betreffende sich darum beworben hat oder konsultiert worden ist;

In der Erwägung, dass aus dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 138/2015 vom 15. Oktober 2015 nicht abgeleitet werden kann, ob der Hof bei der Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 147 des o.a. Gesetzes vom 1. Dezember 2013 die Besonderheit der Absätze 3 und 4 von Artikel 147 spezifisch berücksichtigt hat bzw. ob er sich im Gegenteil allgemein über die anderen Bestimmungen dieses Artikels, d.h. über die Bestimmungen über die Magistrate der anderen Bezirke ausgesprochen hat.

In der Erwägung, dass tatsächlich festzustellen ist, dass im Gegensatz zu den Absätzen 1 und 2 von Artikel 147, die sich auf Ernennungen „von Rechts wegen“ beziehen, die Absätze 3 und 4 einen neuen Ernennungserlass erfordern; dass die Forderung eines neuen Erlasses in den Absätzen 3 und 4 dadurch erklärt werden kann, dass es sich auch darin um Ernennungen in neue Funktionen handelt, in die die betroffene Person bisher nicht ernannt worden war;

In der Erwägung, dass der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in seinem Gutachten über den Vorentwurf eines Gesetzes, der zum Gesetz vom 1. Dezember 2013 geworden ist, insbesondere über den entworfenen „Artikel 100bis“ des Gerichtsgesetzbuches, folgende Bemerkung, nicht nur über den entworfenen Artikel 100bis (der zum Artikel 100/1 des Gerichtsgesetzbuches geworden ist), sondern auch über die Übergangsbestimmung, die zum Artikel 147 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 geworden ist, formuliert hat:

„ L'article 20 du projet vise à insérer dans le Code judiciaire un article 100bis qui dispose que dans l'arrondissement judiciaire d'Eupen, les juges nommés dans un tribunal sont nommés à titre subsidiaire dans les autres tribunaux de l'arrondissement.

Dans la mesure où l'intention est d'appliquer également cette disposition aux juges qui, par le passé, ont été nommés dans un des tribunaux de l'arrondissement judiciaire d'Eupen, celle-ci soulève des objections.

En effet, il apparaît au Conseil d'Etat qu'il s'agit en l'occurrence d'une forme de mobilité externe, qui ne résulte pas de la réorganisation du tribunal dans lequel le juge concerné était nommé (voir l'observation 7.2.). Par conséquent, une nomination supplémentaire dans les autres tribunaux de l'arrondissement n'est possible que dans le respect de la procédure visée à l'article 152 de la Constitution et les conditions de nomination fixées par la Constitution ou en vertu de celle-ci pour les fonctions en question“ (Gutachten Nr. 53000 vom 23. April 2013);

In der Erwägung, dass die von der Klägerin beantragten und in ihrem letzten Schriftsatz formulierten Vorabentscheidungsfragen dem Verfassungsgerichtshof zu stellen sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

Artikel 2.

Folgende Vorabentscheidungsfragen werden dem Verfassungsgerichtshof gestellt:

- „ 1. Schändet Artikel 147, Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 über die Reform der Gerichtsbezirke und die Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 152, indem er dazu führt, dass ein Richter (die Antragstellerin), die am alten Arbeitsgericht Verviers-Eupen ernannt war, ohne ihre Zustimmung und ohne kandidiert zu haben, nebensächlich an dem neuen Handelsgericht Eupen und am Gericht Erster Instanz Eupen ernannt wurde, wohin gegen alle anderen Magistrate, die in Anwendung der Absätze 1 und 2 des eben genannten Artikels 147 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013, funktionell gesehen, an den gleichen Gerichten ernannt wurden und somit die gleichen Materien weiter behandeln können, was, für die Arbeitsrichter im speziellen bedeutet, dass sie am Arbeitsgericht des Zuständigkeitsgebiet des Arbeitsgerichtshofes ernannt worden sind und somit ausschließlich Arbeitsrichter bleiben?
2. Schänden die Artikel 147, Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 über die Reform der Gerichtsbezirke und die Mobilität, sowie die Artikel 100/1 und 100/2 des GGB die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einem Richter im Gerichtsbezirk Eupen eine funktionale Mobilität auferlegen, d.h. eine nebensächliche Ernennung an den jeweils anderen Gerichten des Gerichtsbezirks aufzwingen, ohne dass dieser damit einverstanden ist, obwohl alle anderen Fälle der funktionalen Mobilität, die durch den Gesetzgeber organisiert worden sind das Einverständnis des entsprechenden Magistraten bedürfen (siehe Artikel 65 GGB für den Friedensrichter, der als Polizeirichter tagt und umgekehrt, Artikel 98 bis 99ter des GGB (und im Besonderen 98, Abs. 4 GGB) für den Handelsrichter, der am Gericht Erster Instanz oder am Arbeitsgericht tagt, den Arbeitsrichter, der am Handelsgericht oder am Gericht Erster Instanz tagt oder der Richter, der am Gericht Erster Instanz tagt, jedoch am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht tagen soll)?
- 3 Schänden die neuen Artikel 100/1 des GGB, wie er durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013 über die Reform der Gerichtsbezirke und die Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes eingefügt worden ist und der Artikel 147, insbesondere Absatz 3 dieses Gesetzes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 151 der Verfassung, indem die Antragstellerin, ohne vorher kandidiert zu haben und ohne, dass der hohe Justizrat seine verfassungsmäßige Rolle übernehmen konnte, an einem Posten ernannt werden kann, wobei alle anderen Richter, die Ihre Funktion ändern, hierfür kandidiert haben müssen und die, in Anwendung der Verfassung ausgeführten Prozedur befolgen müssen?“.

Artikel 3.

Das von Herrn Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats wird nach Erhalt des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes einen Bericht erstatten.

Artikel 4.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am dritten Juni zweitausendsechzehn von:

Herrn HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.